

BENEDIKT BUCHNER

Informationelle
Selbstbestimmung
im Privatrecht

Jus Privatum

114

Mohr Siebeck

JUS PRIVATUM
Beiträge zum Privatrecht

Band 114



Benedikt Buchner

Informationelle Selbstbestimmung im Privatrecht

Mohr Siebeck

Benedikt Buchner, geboren 1970; Studium der Rechtswissenschaften in München, Augsburg und Los Angeles; 1995 erstes jur. Staatsexamen; 1997 Promotion; 1998 zweites jur. Staatsexamen; 2002 LL.M. (University of California Los Angeles); 2004 Visiting Associate Professor an der Universität Osaka; 2005 Habilitation; Privatdozent an der Ludwig-Maximilians-Universität München; WS 2005/2006 bis WS 2006/2007 Vertretungsprofessur an der Universität Bremen.

978-3-16-158031-4 Unveränderte eBook-Ausgabe 2019

ISBN 3-16-149003-7

ISBN-13 978-3-16-149003-3

ISSN 0940-9610 (Jus Privatum)

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© 2006 Mohr Siebeck Tübingen.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde-Druck in Tübingen aus der Garamond Antiqua belichtet, auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Spinner in Ottersweier gebunden.

Vorwort

Die Arbeit wurde im Wintersemester 2005/2006 von der Juristischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München als Habilitationsschrift angenommen. Sie befindet sich auf dem Stand von April 2006.

Mein Dank gilt in erster Linie Herrn Prof. Dr. Helmut Köhler. Er hat mir an seinem Institut bestmögliche Arbeitsbedingungen und bei der Fertigstellung der Arbeit jede nur erdenkliche Unterstützung und Freiheit gewährt. Ganz besonders danken möchte ich auch Herrn Prof. Dr. Josef Drexel, der die Anregung zu diesem Thema gegeben und die Erstellung des Zweitberichts übernommen hat. Dank gebührt darüber hinaus allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern am Institut für Internationales Recht, insbesondere Herrn Rechtsanwalt Clemens Hüber für vielfältige Recherchearbeiten und Herrn Dr. Christian Alexander, der in der Endphase des Schreibens die Hauptlast der Institutsarbeit auf sich genommen hatte.

Die Arbeit an dieser Habilitationsschrift wurde großzügig durch den Bayerischen Habilitationsförderpreis unterstützt. Dem Freistaat Bayern sei dafür ebenso gedankt wie Herrn Staatsminister a.D. Dr. Hans Zehetmair, der diesen Preis ins Leben gerufen hat. Der Deutsche Akademische Austauschdienst trug durch ein Aus- und Fortbildungsstipendium dazu bei, dass ich das amerikanische Recht vor Ort studieren und erforschen konnte. Die University of California Los Angeles hat hierzu die idealen Studien- und Forschungsbedingungen bereitgestellt. Gedankt sei in diesem Zusammenhang vor allem den Professoren Jerry Kang, Justin Hughes und Joel Handler, die mich in vielfältigster Weise bei dieser Arbeit inspiriert und unterstützt haben. Der Deutschen Stiftung für Recht und Informatik sei dafür gedankt, dass sie den DSRI-Wissenschaftspreis initiiert hat, mit dem diese Arbeit im Jahr 2005 ausgezeichnet worden ist.

Meine Eltern haben mir nicht nur während dieser Arbeit mit Rat und Tat zur Seite gestanden, sondern mich über die gesamte Studien- und Assistentenzeit hinweg rückhaltlos unterstützt. Dafür möchte ich Ihnen ganz herzlich danken. Nicht zuletzt danke ich Tsubasa, die ihre eigene akademische Heimat in Japan zurückgelassen hat und nach Deutschland gekommen ist, damit wir hier gemeinsam leben und arbeiten können.

Augsburg, im Mai 2006

Benedikt Buchner

Inhaltsübersicht

Einleitung	1
Erster Teil: Zweigeteilter Datenschutz – die Differenzierung nach staatlicher und privater Datenverarbeitung	5
A. Der Fokus des amerikanischen Rechts auf die staatliche Datenverarbeitung	7
B. Die Vereinheitlichung des Datenschutzes im deutschen Recht	26
C. Ergebnisse des ersten Teils	76
Zweiter Teil: Datenschutzrecht als Privatrecht – die Maxime eines privatautonomen Datenschutzes	79
A. Der Konflikt zwischen Datenschutz und Informationsfreiheit	80
B. Privatautonomer Datenschutz	103
C. Ergebnisse des zweiten Teils	199
Dritter Teil: Informationelle Selbstbestimmung im Privatrecht – die Grundzüge eines privatrechtlichen Datenschutzmodells	201
A. Der Charakter des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung	202
B. Die Ausübung informationeller Selbstbestimmung	231
C. Haftung für unzulässige und unrichtige Datenverarbeitung	299
D. Ergebnisse des dritten Teils und abschließende Thesen	313
Literaturverzeichnis	317
Sonstige Materialien	336
Stichwortverzeichnis	338

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	1
Erster Teil: Zweigeteilter Datenschutz – die Differenzierung nach staatlicher und privater Datenverarbeitung	5
A. Der Fokus des amerikanischen Rechts auf die staatliche Datenverarbeitung	7
I. Der Schutz der informationellen Selbstbestimmung durch Verfassung und allgemeine Datenschutzgesetze	8
1. Verfassungsrecht	8
2. Allgemeine Datenschutzgesetzgebung	11
II. Das Common Law Right of Privacy	11
III. Der Schutz informationeller Selbstbestimmung durch sektorspezifische Datenschutzgesetzgebung	15
1. Regelungsbereiche	15
2. Die Zurückhaltung des amerikanischen Datenschutzgesetzgebers	19
3. Die Rede- und Pressefreiheit des First Amendment	20
a) First Amendment contra informationelle Selbstbestimmung	21
b) Die Maxime der Informationsfreiheit	22
c) Public Concern	23
IV. Zwischenfazit	24
B. Die Vereinheitlichung des Datenschutzes im deutschen Recht	26
I. Die Datenschutzgesetzgebung	27
1. Das Bundesdatenschutzgesetz 1977	27
2. Das Volkszählungsurteil und die Novellierung des BDSG 1990	30
a) Die Vorgaben des Volkszählungsurteils für die Regelungen privater Datenverarbeitung	31
b) Das BDSG 1990	32
3. Die Datenschutzrichtlinie und die Novellierung des BDSG 2001	34

a) Die Umsetzung der EG-Datenschutzrichtlinie	34
b) Weitere Vereinheitlichung	35
4. Der „neue Datenschutz“ – die Modernisierung des BDSG und die bereichsspezifischen Datenschutzregelungen	36
a) Das Bundesdatenschutzgesetz als datenschutzrechtliches Grundgesetz	37
b) Die Einheitlichkeit sektorspezifischer Datenschutzregelungen	39
II. Die Forderung nach einheitlichem Datenschutz	41
1. Das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung	41
a) Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts	41
b) Die Bedeutung des Volkszählungsurteils	42
2. Forderung nach gleichwertigem oder gleichartigem Datenschutz?	44
3. Das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung im Privatrechtsverhältnis	46
a) Die Lehre von der unmittelbaren Drittwirkung	46
b) Grundrechte als Abwehrrechte gegenüber dem Privatrechtsgesetzgeber	48
aa) Die Grundrechtsbindung des Privatrechtsgesetzgebers	48
bb) Die Freiheit der Datenverarbeitung als Ausgangspunkt	50
c) Grundrechte als Schutzgebote	51
aa) Die Schutzpflicht des Staates gegenüber privater Datenverarbeitung	51
bb) Umsetzung und Umfang staatlicher Schutzpflichten	52
d) Zwischenergebnis	57
III. Besonderheiten staatlicher und privater Datenverarbeitung	58
1. Die Grundrechte privater Datenverarbeiter	58
a) Presse- und Rundfunkfreiheit	58
b) Meinungs- und Informationsfreiheit	60
c) Allgemeine Handlungsfreiheit und Privatautonomie	61
2. Die Privatautonomie der Betroffenen	62
a) Die Einwilligung im Bereich staatlicher Datenverarbeitung	63
b) Die Einwilligung im Bereich privater Datenverarbeitung	64
3. Das besondere Gefährdungspotential staatlicher Datenverarbeitung	66
a) Keine Wertfreiheit staatlicher Datenverarbeitung	66
b) Die besondere Eingriffsintensität staatlicher Datenverarbeitung	68
c) Das Rechtmäßigkeitsdefizit staatlicher Datenverarbeitung	70

4. Das Problem des staatlichen Zugriffs auf private Datenbestände	72
a) Argument für einen einheitlichen datenschutzrechtlichen Ansatz?	73
b) Notwendigkeit einer strikten Begrenzung staatlicher Datenverarbeitungsbefugnisse	74
C. Ergebnisse des ersten Teils	76
Zweiter Teil: Datenschutzrecht als Privatrecht – die Maxime eines privatautonomen Datenschutzes	
A. Der Konflikt zwischen Datenschutz und Informationsfreiheit	80
I. Die Entscheidung für einen bestimmten Ausgangspunkt	80
1. Regel und Ausnahme	80
2. Der Ausgangspunkt im deutschen Datenschutzrecht: das grundsätzliche Verbot einer Datenverarbeitung	81
3. Der entgegengesetzte Ausgangspunkt: das Prinzip der Informationsfreiheit	83
II. Die Unauflösbarkeit des Konflikts	85
1. Individuelle Rechtspositionen	85
a) Würde und Persönlichkeit	85
b) Freiheit und Privatautonomie	87
c) Kommunikation	88
2. Gesellschaftliche Allgemeinbelange	89
a) Kommunikations- und Partizipationsfähigkeit	89
b) Gemeinschaftsgebundenheit und überwiegendes Allgemeininteresse	91
III. Fazit	93
1. Prinzipielle Gleichrangigkeit	93
2. Kein Abwägungsopportunismus	95
3. Drei Alternativen	96
a) Die Alternative detaillierter und bereichsspezifischer Regelungen	96
b) Die Alternative allgemeiner Generalklauseln	99
c) Der Ausweg der Privatautonomie	101
B. Privatautonomer Datenschutz	103
I. Privatautonomie als bloße Fiktion?	103
1. Das Problem des Informations- und Machtungleichgewichts	103
a) Fehlende Transparenz – das Beispiel Schufa-Klausel	104

b)	Verständnisdefizite – das Beispiel Data Warehouse und Data Mining	106
c)	Vermeintliche Freiwilligkeit – take it or leave it	107
2.	Privatautonomie trotz Informations- und Machtungleichgewicht	108
a)	Datenschutzrecht als Verbraucherschutzrecht	109
aa)	Notwendigkeit eines dezentralen Interessenausgleichs	110
bb)	Gewährleistung tatsächlicher Selbstbestimmung	111
cc)	Keine staatliche Bevormundung	113
b)	Der faktische Zwang zur Datenpreisgabe als soziales Problem	114
aa)	Berechtigte Informationsinteressen	114
bb)	Datenschutz als Instrument staatlicher Sozialpolitik	115
cc)	Zwischenfazit	117
II.	Grundbedingungen privatautonomem Datenschutzes	118
1.	Der Bereich des Credit Reporting	119
a)	Die praktischen Defizite	119
aa)	Der Betroffene als außenstehender Dritter	119
bb)	Das Problem intransparenter Datenverarbeitung	121
cc)	Das Problem unrichtiger Datenverarbeitung	123
b)	Der rechtliche Status quo	125
aa)	Das Leitbild des Datengeheimnisses	126
bb)	Sanktionsdefizite	127
c)	Fazit	130
aa)	Der Betroffene im Zentrum der Datenverarbeitung	130
bb)	Auskunfteien als Informationsmittler	131
cc)	Datenübermittlung an die Auskunfteien	134
dd)	Transparenz und Fairness in der Entscheidungsfindung	135
2.	Warn- und Hinweisdienste im Versicherungsbereich	137
a)	Zentrale Warn- und Hinweissysteme als Kontaktstellen	138
b)	Umfassende Einwilligungsklausel	138
aa)	Freiwilligkeit	139
bb)	Unbestimmtheit	140
c)	Datengeheimnis statt Partizipation	141
d)	Konsequenzen	143
aa)	Warn- und Hinweissysteme als datenschutzrechtlich Verantwortliche	143
bb)	Datenverarbeitungsrechte und -pflichten der Warn- und Hinweissysteme	143
cc)	Transparenz und Fairness in der Entscheidungsfindung	145
3.	Datenverarbeitung im Marketingbereich	147
a)	Datenverarbeitung in eigener Sache	147

aa) Die Gewinnung neuer Kundendaten	148
bb) Personalisierung bestehender Kundenkontakte am Beispiel Kundenbindungssysteme	149
b) Adresshandel	153
aa) Datenschutzrechtliche Regelungsdefizite	153
bb) Listeneigentümer	154
cc) Adressverlage	155
dd) Adressenvermittler (Listbroker)	158
ee) Listennutzer	160
4. Mobile Computing	161
a) M-Commerce	161
aa) Gegenwärtige rechtliche Rahmenbedingungen	162
bb) Maxime eines privatautonomen Interessenausgleichs	164
b) Ubiquitous Computing	166
aa) Neue Qualität der Datenerhebung	166
bb) Die Rolle der Einwilligung	168
cc) Wirksamkeit und Widerrufbarkeit	170
dd) Die Freiheit des Ein- und Austretens	172
5. Fazit	172
a) Ein Stufenkonzept privatautonomen Datenschutzes	173
aa) Individuelle Selbstbestimmung als Ausgangspunkt	173
bb) Einschränkungen individueller Selbstbestimmung	174
cc) Standardisierte Datenverarbeitungsklauseln	175
b) Individuelle Selbstbestimmung und effiziente Informationsverteilung	175
aa) Der Ausgangspunkt individueller Selbstbestimmung – eine ökonomische Rechtfertigung	176
bb) Das Verhandlungsmodell	177
cc) Transaktionskosten und Erstausrüstung	179
dd) Ergebnis	182
III. Der Einwand der Kommerzialisierung	183
1. Verdinglichung oder Selbstbestimmung?	184
2. Die Rolle des Rechts	185
3. Kommerzialisierung und Individualität	188
a) Marktgängigkeit statt Individualität?	188
b) Konformitätsdruck als willkommener Nebeneffekt?	190
4. Kommerzialisierung und Demokratiefähigkeit	191
a) Kommunikations- und Partizipationsfähigkeit	191
b) Private Autonomie	193
5. Kommerzialisierung und Solidarität	194
a) Datenschutz und Diskriminierungsschutz	195
b) Das Problem der gesellschaftlichen Desintegration und Desolidarisierung	197

C. Ergebnisse des zweiten Teils	199
Dritter Teil: Informationelle Selbstbestimmung im Privatrecht – die Grundzüge eines privatrechtlichen Datenschutzmodells	201
A. Der Charakter des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung	202
I. Das informationelle Selbstbestimmungsrecht als Recht an den eigenen Daten	203
1. Das „alte Rezept“ vom subjektiven Recht?	203
2. Der privatistische Charakter eines Rechts an den eigenen Daten	206
II. Das informationelle Selbstbestimmungsrecht als Vermögensrecht	208
1. Die Verschiedenheit von Person und Persönlichkeitsgut	209
2. Der vermögensrechtliche Charakter informationeller Selbstbestimmung	212
a) Vermögensrecht und Immaterialgüterrecht	212
b) Vermögensrecht und Persönlichkeitsrecht	214
c) Keine dualistische Konzeption	217
III. Der Einwand der Mehrrelationalität personenbezogener Daten	221
1. Spezifikum jedes datenschutzrechtlichen Konzepts	221
2. Die Mehrrelationalität von Persönlichkeitsrechtsgütern	224
3. Die Mehrrelationalität im Urheberrecht	226
IV. Fazit	228
B. Die Ausübung informationeller Selbstbestimmung	231
I. Die einseitige Einwilligung	232
1. Die Widerrufbarkeit der Einwilligung	232
a) Rechtfertigung	233
b) Konsequenzen	234
2. Rechtsnatur der Einwilligung	236
3. Die Freiwilligkeit der Einwilligung	239
4. Der Grundsatz der informierten Einwilligung	240
a) Reichweite	241
b) Informierte Einwilligung und Anfechtung	242
c) Beweislast	243
d) Nachträgliche Informationspflichten	245
5. Einwilligung Minderjähriger	247
a) Die Grenze der §§ 104 ff. BGB	248
b) Das Kriterium der Einsichtsfähigkeit	249
6. Allgemeine Geschäftsbedingungen	251

II. Die schuldvertragliche Einwilligung	253
1. Einwilligung und gesetzliche Erlaubnis	253
a) Privatautonome Ausübung informationeller Selbstbestimmung als ultima ratio?	253
b) Grundsätzlicher Vorrang der Einwilligung	255
c) Nebeneinander von Einwilligung und gesetzlicher Erlaubnis	257
d) Konsequenzen für die Vertragsgestaltung	258
2. Das Problem der Freiwilligkeit	261
a) Die Durchsetzung berechtigter Informationsinteressen	261
b) Sonstige Datenverarbeitungsinteressen	263
c) Sicherung einer Grundversorgung	266
d) Sonderfall eines Datenüberlassungsvertrags?	267
3. Die Frage der Widerrufbarkeit	270
a) Einschränkung nach Treu und Glauben	270
b) Zivilrechtliche Vorgaben	271
c) Fortbestehende Datenverarbeitungsinteressen	272
4. Schuldvertragliche Einwilligung bei Daten Minderjähriger	274
III. Die Einräumung von Datennutzungsrechten	276
1. Datenverarbeiter als Datentreuhänder	277
2. Zulässigkeit einer Rechtseinräumung?	279
a) Die Übertragbarkeit von Persönlichkeitsrechten	280
b) Translative Rechtsübertragung und konstitutive Rechtseinräumung	281
c) Ein Weniger an Verfügbarkeit	283
d) Vermeintliche Alternativen	284
3. Rechte und Pflichten des Datentreuhänders	285
a) Ausschließliches Datennutzungsrecht?	286
aa) Kein Exklusivrecht an personenbezogenen Daten selbst	287
bb) Exklusivrecht am eigenen Informationsangebot	288
b) Die Rechtsbeziehung zum Betroffenen	290
aa) Der Wahrnehmungsvertrag	290
bb) Freiwilligkeit und Informiertheit	291
cc) Widerrufsrecht	293
dd) Betroffenenrechte	296
C. Haftung für unzulässige und unrichtige Datenverarbeitung	299
I. Haftungsvoraussetzungen	299
1. Haftungsauslösender Datenschutzverstoß	300
2. Sorgfaltsmaßstab	301
II. Ersatz materieller Schäden	303

III. Ersatz immaterieller Schäden	304
1. Voraussetzungen	305
2. Prävention und erzielter Gewinn als Bemessungskriterien	306
3. Eingriffskondition und Geschäftsanmaßung keine Alternativen	307
IV. Prävention im Datenschutzrecht	310
D. Ergebnisse des dritten Teils und abschließende Thesen	313
Literaturverzeichnis	317
Sonstige Materialien	336
Stichwortverzeichnis	339

Abkürzungen*

ACM	Association for Computing Machinery
Ala.	Alabama
App.	Appellate Reports
App.2d	Appellate Reports, Second Series
App.3d	Appellate Reports, Third Series
Cal.	California
CFA	Consumer Federation of America
C.F.R.	Code of Federal Regulations
Cir.	Circuit
Com.	Commerce
Comm.	Commission; Communications
Cons.	Consumer
CPNI	Customer Proprietary Network Information
Ct. App.	Court of Appeals
D.	District
D.C.	District of Columbia; District Court
Dep't	Department
DGRI	Deutsche Gesellschaft für Recht und Informatik
Dok.	Simitis u.a., Dokumentation zum BDSG
Econ	Economics
ECPA	Electronic Communications Privacy Act
E.D.	Eastern District
Ent.	Entertainment
EPIC	Electronic Privacy Information Centre
F.	Federal Reporter
F. 2d	Federal Reporter, Second Series
F. 3d	Federal Reporter, Third Series
F. Supp.	Federal Supplement
FCC	Federal Communications Commission
Fed.	Federal
Ga.	Georgia
Geo.	Georgetown
Harv.	Harvard
HIPAA	Health Insurance Portability and Accountability Act
Ill.	Illinois
Inst.	Institute

* Nur ausländische und weniger gebräuchliche Abkürzungen; siehe im Übrigen *Kirchner/Butz*, Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache (2003).

IuKDG	Informations- und Kommunikationsdienstegesetz
J.	Journal
Ky.	Kentucky
L.	Law
L.J.	Law Journal
L. Rev.	Law Review
MDSStV	Mediendienste-Staatsvertrag
Mich.	Michigan
Miss.	Mississippi
Mkt.	Market
N.C.	North Carolina
NCRA	National Credit Reporting Association
N.E.2d	North Eastern Reporter, 2d series
N.J.	New Jersey
N.Y.	New York
Pa.	Pennsylvania
PDSV	Postdienste-Datenschutzverordnung
Pepp.	Pepperdine
Pub.	Public
Pol'y	Policy
Rep.	Reports
RFID	Radio Frequency Identification
Schufa	Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung
S.D.	Southern District
Stan.	Stanford
Stud.	Studies
TB	Tätigkeitsbericht
TDG	Teledienstegesetz
TDDSG	Teledienstedatenschutzgesetz
TDSV	Telekommunikations-Datenschutzverordnung
Tech.	Technology
Telecomm.	Telecommunication
U.	University
ULD	Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein
U.S.	United States; United States Supreme Court Reports
U.S.C.	United States Code

Einleitung

In kaum einem Rechtsgebiet liegen Anspruch und Wirklichkeit so weit auseinander wie im Datenschutzrecht. Ungeachtet aller gesetzlichen Regelungen und rechtspolitischen Plädoyers im Sinne eines starken und effektiven Datenschutzes ist die datenschutzrechtliche Realität weitgehend noch immer von einer faktischen Freiheit der Datenverarbeitung geprägt. Dies gilt nicht nur für den staatlichen Bereich, wo Sicherheits- und Vollzugsinteressen den Datenhunger und Datenzugriff staatlicher Stellen immer weiter anwachsen lassen. Auch im Bereich privater Datenverarbeitung – Untersuchungsgegenstand dieser Arbeit – nimmt die Datenverarbeitung mit den Möglichkeiten moderner Datenverarbeitungssysteme und dem kommerziellen Wert personenbezogener Daten stetig zu. Das wirtschaftliche Potential privater Datenverarbeitung ist groß, egal ob es um den Handel mit personenbezogenen Daten, um individualisiertes Marketing auf der Grundlage von Konsum- und Interessenprofilen oder um das Risiko-Scoring von Verbrauchern im alltäglichen Wirtschaftsverkehr geht. Zwar unterfällt die Datenverarbeitung durch private Stellen dem umfassenden Regelungsanspruch des Bundesdatenschutzgesetzes und der sektorspezifischen Datenschutzgesetze. Tatsächlich verläuft die Datenverarbeitung durch private Stellen jedoch weitgehend unkontrolliert. Die Flut an immer mehr und immer noch differenzierteren Regelungen für nahezu jeden Spezialbereich hat das Datenschutzrecht zu einer überregulierten, zersplitterten und unzugänglichen Spezialmaterie werden lassen. Die Konsequenz ist ein Vollzugsdefizit datenschutzrechtlicher Regelungen, welches den einzelnen Betroffenen gegenüber den Informationsbegehrlichkeiten der datenverarbeitenden Stellen oftmals schutzlos zurücklässt.

Ausgangspunkt der vorliegenden Arbeit ist die Überzeugung, dass dem Vollzugsdefizit im Datenschutzrecht durch ein Weniger an Regulierung und durch eine Stärkung individueller Selbstbestimmung zu begegnen ist. Die Arbeit nimmt damit eine der Grundideen für ein modernes Datenschutzrecht auf und versucht, dieser Idee für den Bereich privater Datenverarbeitung eine konkrete Form zu geben. Ziel ist die Entwicklung eines praktikablen und effektiven privatrechtlichen Datenschutzmodells. Bislang stehen sich die Rechtsgebiete des Datenschutzrechts und Zivilrechts weitgehend beziehungslos gegenüber. Das datenschutzrechtliche Leitbild ist bis zum heutigen Tag durch das Volkszählungsurteil des Bundesverfassungsgerichts geprägt, in welchem das Gericht das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zur „elementaren Funktionsbedingung eines auf

Handlungs- und Mitwirkungsfähigkeit seiner Bürger begründeten freiheitlichen demokratischen Gemeinwesens“ erhoben hat.¹ Entsprechend wird dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung in der datenschutzrechtlichen Diskussion eine demokratische und kommunikative Bedeutung zugesprochen, mit der sich ein zivilrechtliches Denken in den Kategorien subjektiver Herrschafts- und Anspruchsrechte scheinbar nur schwer in Einklang bringen lässt. Gleichwohl ist eine zivilrechtliche Durchdringung des Datenschutzrechts überfällig. Personenbezogene Daten entwickeln sich immer mehr zu einem wirtschaftlichen Gut und das Datenschutzrecht kommt nicht umhin, diesem Bedeutungswandel Rechnung zu tragen. Es geht beim Datenschutz zwar auch, aber eben nicht nur um bürgerliche Kommunikations- und Partizipationsfähigkeit, sondern ebenso um die Austarierung wirtschaftlicher Interessen im Rahmen einer Privatrechtsordnung.

Das Ziel, die Entwicklung eines privatrechtlichen Datenschutzregimes, gibt zugleich auch den grundsätzlichen Aufbau der folgenden Ausführungen vor. Die erste Frage, die sich notwendigerweise stellt, ist die nach der Einheitlichkeit oder Zweigeteiltheit des Datenschutzrechts. Gibt es überhaupt so etwas wie einen eigenständigen zivilrechtlichen Datenschutz oder gilt vielmehr, dass informationelle Selbstbestimmung nur als einheitliche gewährleistet werden kann? Ist eine Differenzierung nach öffentlich-rechtlichem und privatrechtlichem Datenschutz realitätsfremd oder gibt es stichhaltige Gründe für eine solche Unterscheidung? Der erste Teil der Arbeit zeigt, dass es solche stichhaltigen Gründe gibt und dass es daher entgegen einer weit verbreiteten Überzeugung im Datenschutzrecht sachgerecht ist, von einem eigenständigen privatrechtlichen Regelungsansatz auszugehen. Dieser privatrechtliche Regelungsansatz zeichnet sich vor allem dadurch aus, dass er die Auflösung des Konflikts zwischen Datenschutz und Informationsfreiheit dem privatautONOMEN Interessenausgleich zwischen den Beteiligten überantwortet. Im zweiten Teil der Arbeit wird dargelegt, warum eine solche Überantwortung an die Beteiligten gegenüber einem regulatorischen Ansatz vorzuzugwürdig ist und wie sichergestellt werden kann, dass die privatautonomie Ausübung informationeller Selbstbestimmung durch den einzelnen Betroffenen trotz bestehender Macht- und Informationsungleichgewichte keine bloße Fiktion bleibt. Am Beispiel des Credit Reporting und anderer zentraler Bereiche privater Datenverarbeitung wird gezeigt, dass die gegenwärtigen datenschutzrechtlichen Defizite nicht darauf zurückzuführen sind, dass der Einzelne sein informationelles Selbstbestimmungsrecht nicht privatautonom ausüben kann, sondern darauf, dass diesem überhaupt kein echtes Selbstbestimmungsrecht hinsichtlich der Verarbeitung „seiner“ Daten zugestanden wird. In einem dritten und letzten Teil geht es schließlich um die konkrete Ausgestaltung informationeller Selbstbestimmung im Datenschutzrecht. Ausgangspunkt ist die Einordnung des informationellen Selbstbestimmungsrechts als ein Recht an den eigenen Daten, das als

¹ BVerfGE 65, 1 (43) – Volkszählung.

Persönlichkeitsrecht sowohl ideelle als auch vermögenswerte Interessen umfasst. Drei Formen einer Ausübung dieses Rechts an den eigenen Daten kommen grundsätzlich in Betracht: die einseitige Einwilligung im herkömmlichen datenschutzrechtlichen Sinne, die schuldvertragliche Einwilligung und die Einräumung von Datennutzungsrechten an Dritte. Für alle drei Formen der Ausübung informationeller Selbstbestimmung werden die näheren rechtlichen Rahmenbedingungen zu klären sein.²

² Ausgeklammert bleiben in dieser Arbeit – neben dem Datenschutz gegenüber staatlichen Stellen – der Arbeitnehmerdatenschutz und der Bereich Datenschutz und Medien. Für den Arbeitnehmerdatenschutz wird aus guten Gründen seit langem eine bereichsspezifische Regelung gefordert, die dem besonderen Abhängigkeits- und Näheverhältnis zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber Rechnung trägt (*BfD*, 20. TB (2003–2004), S. 118f.; *Gola/Wronka*, Arbeitnehmerdatenschutz, S. 6ff.). Was den Datenschutz im Medienbereich angeht, ist dieser schon bisher weitgehend vom Anwendungsbereich des Datenschutzrechts ausgenommen, um der verfassungsrechtlich verankerten Pressefreiheit angemessen Rechnung tragen zu können (sog. Medienprivileg).

Erster Teil

Zweigeteilter Datenschutz – die Differenzierung nach staatlicher und privater Datenverarbeitung

Eine der Grundfragen jedes datenschutzrechtlichen Regelungsmodells geht dahin, ob für den öffentlichen und den nicht-öffentlichen Bereich einheitliche Datenschutzregelungen gelten sollen oder ob nach staatlichen und nicht-staatlichen Datenverarbeitern zu differenzieren ist. In der Entscheidung für ein einheitliches oder ein zweigeteiltes Datenschutzrecht bündeln sich eine Vielzahl datenschutzrechtlicher Überzeugungen und Vorgaben. Die Tendenz zur Vereinheitlichung datenschutzrechtlicher Regelungen im deutschen Datenschutzrecht fußt auf der Überzeugung, dass unter den Bedingungen moderner Datenverarbeitung eine Differenzierung nach den Gefahren staatlicher und privater Datenverarbeitung nicht mehr sachgerecht ist. Die informationelle Selbstbestimmung des Einzelnen wird nicht mehr nur durch den „Großen Bruder“ Staat, sondern auch durch die Privatwirtschaft gefährdet. Ein einheitliches Datenschutzrecht soll entsprechend gewährleisten, dass den Gefährdungen auch in beiden Bereichen gleich wirksam begegnet wird. Das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung dient nicht nur als ein Abwehrrecht gegenüber staatlicher Datenverarbeitung, sondern begründet auch eine Pflicht des Staates, den Einzelnen vor den Gefahren privater Datenverarbeitung zu schützen. Datenschutzrechtliche Vorgaben für die staatliche Datenverarbeitung, wie sie insbesondere im Volkszählungsurteil vom Bundesverfassungsgericht entwickelt worden sind, sollen daher ebenso auch für private Datenverarbeiter gelten.

Ausgangspunkt der Entscheidung für ein zweigeteiltes Datenschutzrecht ist demgegenüber die Überzeugung, dass zwischen staatlicher und privater Datenverarbeitung grundsätzliche Unterschiede bestehen, die sich auch in unterschiedlichen rechtlichen Rahmenbedingungen niederschlagen müssen. Besonders ausgeprägt ist diese Sichtweise im amerikanischen Datenschutzrecht, dessen Zweiteilung die logische Konsequenz einer Fokussierung auf die Gefahren staatlicher Datenverarbeitung ist. Die Gefahren privater Datenverarbeitung werden demgegenüber als wesentlich geringer eingestuft und geben nur Anlass zu einem punktuellen, sektorspezifischen Vorgehen des Datenschutzgesetzgebers in Reaktion auf aktuelle und offensichtliche Datenschutzdefizite. Grundsätzlich impliziert ein zweigeteilter datenschutzrechtlicher Ansatz eine unterschiedliche Interessen- und Gefährdungslage im Bereich staatlicher und privater Datenverarbeitung und

lässt damit auch Raum für eine differenzierende Betrachtung und Abwägung der jeweils betroffenen Interessen.

A. Der Fokus des amerikanischen Rechts auf die staatliche Datenverarbeitung

Für die Kritiker eines zweigeteilten Datenschutzes liefert der datenschutzrechtliche Status quo in den USA ein warnendes Beispiel dafür, zu welchen Missständen der Verzicht auf ein einheitliches und umfassendes datenschutzrechtliches Regelungsregime führen kann. Datenschutz ist in den USA bis heute in erster Linie ein Schutz gegenüber der Datenverarbeitung durch staatliche Behörden. Ein umfassendes Recht auf informationelle Selbstbestimmung hat im amerikanischen Recht bisher nur für die staatliche Datenverarbeitung allgemeine Anerkennung gefunden. Der Schutz des Einzelnen vor einer Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten durch den privaten Sektor beschränkt sich hingegen auf die Statuierung eines informationellen Selbstbestimmungsrechts durch verschiedene sektorspezifische Datenschutzregelungen mit jeweils begrenztem Anwendungsbereich und unterschiedlichem Schutzniveau. Einer generellen Einschränkung bei der Datenverarbeitung unterliegt der private Sektor hingegen nicht.

Es griffe zu kurz, die weitgehende Freiheit der Datenverarbeitung im nicht-staatlichen Bereich allein auf eine mangelnde datenschutzrechtliche Sensibilität des amerikanischen Gesetzgebers zurückzuführen. Im Gegenteil nahmen die USA in der Diskussion um die Herausforderungen moderner Datenverarbeitung zunächst sogar eine Vorreiterrolle ein.¹ Während in Deutschland die Bürger bis in die 70er Jahre hinein die Pläne zu Verwaltungsautomation und Personenkennzeichen noch wie selbstverständlich hinnahmen,² wurden in den USA bereits Mitte der 60er Jahre die Gefahren der modernen Datenverarbeitung intensiv und leidenschaftlich diskutiert.³ Die Konsequenz dieser Debatten war nicht nur die Abstandnahme der Regierung von ihren Plänen zur Errichtung eines Nationalen Datenzentrums, sondern auch zwei Datenschutzgesetze, deren Erlass zeitlich noch vor den Erlass des Bundesdatenschutzgesetzes fiel: der Fair Credit Reporting Act aus dem Jahr 1970 und der Federal Privacy Act aus dem Jahr 1974. Wenn es trotz dieser vergleichsweise weit zurückreichenden datenschutzrechtlichen Tradition bis zum heutigen Tag gleichwohl nicht zur Verabschiedung eines ein-

¹ Bull, Datenschutz, S. 73ff.

² Dammann/Karhausen/Müller/Steinmüller, Datenbanken und Datenschutz, S. i (Vorwort).

³ Bull, a.a.O.; Büllsbach/Garstka, CR 2005, 720. Für die amerikanische Diskussion siehe Packard, *The Naked Society* (1964); Westin, *Privacy and Freedom* (1967); Miller, *The Assault on Privacy* (1971).

heitlichen und umfassenden Datenschutzgesetzes für den staatlichen und nicht-staatlichen Bereich gekommen ist, stellt sich die Frage nach den hierfür maßgeblichen Gründen.

I. Der Schutz der informationellen Selbstbestimmung durch Verfassung und allgemeine Datenschutzgesetze

1. Verfassungsrecht

Die amerikanische Bundesverfassung enthält kein Grundrecht, das explizit ein Recht auf „information privacy“ oder allgemeiner auf „privacy“ umfasst.⁴ Nach der Rechtsprechung des U.S. Supreme Court lässt sich jedoch aus dem Grundrechtskatalog der Bill of Rights⁵ und aus der due process clause des 14. Amendment⁶ zumindest für bestimmte Bereiche ein Recht des Einzelnen auf Schutz seiner Privatsphäre gegenüber staatlichen Eingriffen herleiten.⁷ Zu den Ausprägungen eines von der Verfassung geschützten Right of Privacy zählen danach vor allem der Schutz vor staatlicher Beeinträchtigung bei höchstpersönlichen Entscheidungen im Bereich der Ehe und Familie⁸ sowie der Schutz vor staatlicher Überwachung in Bereichen, in denen der Einzelne „vernünftigerweise Privatheit erwarten kann“.⁹ Unklar ist, ob der Supreme Court darüber hinaus auch den Aspekt der information privacy vom grundrechtlich geschützten Bereich der Pri-

⁴ „Information privacy“ – das amerikanische Gegenstück zum deutschen Recht auf informationelle Selbstbestimmung – ist ein Unterfall des allgemeineren Rechts auf „privacy“. Das Recht auf privacy umfasst im Wesentlichen die Schutzbereiche, aus denen sich auch das deutsche Persönlichkeitsrecht zusammensetzt. Die verschiedenen Interessen, die vom „catch-all term privacy“ erfasst werden sollen, sind weit gestreut: Freiheit der Gedanken, Entscheidungsfreiheit hinsichtlich des eigenen Körpers, Abgeschiedenheit im privaten Heim, informationelle Selbstbestimmung, Schutz vor Überwachung, Schutz der Ehre und Schutz vor Verhör und Durchsuchung; vergleiche *Reidenberg*, 80 Iowa L. Rev. 497, 498 (1995); *Solove*, 90 Cal. L. Rev. 1087, 1088 (2002).

⁵ Der Grundrechtskatalog der Bill of Rights setzt sich aus den ersten zehn Amendments (Zusatzartikeln) zusammen, die im Jahre 1791 in Ergänzung zum ursprünglichen Verfassungstext von 1787 in Kraft getreten sind.

⁶ Das due process-Gebot des 14. Zusatzartikels zur amerikanischen Verfassung bestimmt: No State shall „deprive any person of life, liberty, or property, without due process of law“.

⁷ Siehe *Roe v. Wade*, 410 U.S. 113, 152 (1973) („The Constitution does not explicitly mention any right of privacy. In a line of decisions, however, ... the Court has recognized that a right of personal privacy, or a guarantee of certain areas or zones of privacy, does exist under the Constitution.“); ebenso *Paul v. Davis*, 424 U.S. 693, 712f. (1976).

⁸ Siehe *Paul v. Davis*, 424 U.S. 693, 713 (1976): „And our other „right of privacy“ cases, while defying categorical description, deal generally with substantive aspects of the Fourteenth Amendment ... – matters relating to marriage, procreation, contraception, family relationships, and child rearing and education. In these areas, it has been held that there are limitations on the States’ power to substantively regulate the conduct“; siehe auch *Griswold v. Connecticut*, 381 U.S. 479 (1965); *Whalen v. Roe*, 429 U.S. 589 (1977).

⁹ *Katz v. United States*, 389 U.S. 347, 350ff. (1967): „constitutionally protected reasonable expectation of privacy“.

vatsphäre erfasst sieht.¹⁰ Zwar erklärt das Gericht in *Whalen v. Roe*, dass „privacy“ zwei unterschiedliche Arten von Interessen umfasse und zählt dazu neben dem Interesse, wichtige Entscheidungen frei von Beeinträchtigung treffen zu können, auch das Interesse, die Offenlegung persönlicher Angelegenheiten zu verhindern.¹¹ Das Gericht beschränkt sich im Ergebnis aber auf die vage gehaltene Feststellung, dass ein mit diesem Interesse korrespondierendes Recht des Einzelnen auf Schutz seiner persönlichen Daten „wohl“ seine Wurzeln in der Verfassung habe, und sieht mangels Entscheidungserheblichkeit von einer abschließenden Klärung dieser Frage ab.¹² Nichtsdestotrotz geht die Mehrzahl der Untergerichte aufgrund der Entscheidung *Whalen v. Roe* davon aus, dass ein Schutz der Vertraulichkeit personenbezogener Daten verfassungsrechtlich gewährleistet ist.¹³

Im Unterschied zur Bundesverfassung ist in einigen Landesverfassungen ein Right of Privacy ausdrücklich verankert.¹⁴ Die praktische Bedeutung dieser Bestimmungen ist bisher jedoch gering geblieben.¹⁵ Sie waren bislang nur selten Gegenstand der Rechtsprechung und über den genauen Umfang ihres Schutzbereichs herrscht größtenteils Unklarheit.¹⁶ Zudem gewähren die meisten der Landesverfassungen ebenso wie die Bundesverfassung nur gegenüber staatlichen Stellen ein Abwehrrecht, nicht aber gegenüber Handlungen Privater.¹⁷ Noch immer gilt im amerikanischen Recht die vom Supreme Court in den Civil Rights Cases entwickelte Doktrin der state action, wonach die Verfassung nur vor den Eingriffen staatlicher Institutionen Schutz gewährt.¹⁸ Private hingegen sollen in ihrem Tun und Handeln weitgehend frei sein, ihre Autonomie soll nicht durch ver-

¹⁰ Skeptisch *Louis*, Datenschutz und Informationsrecht in den USA, S. 11.

¹¹ 429 U.S. 589, 598ff. (1977): „The cases sometimes characterized as protecting ‚privacy‘ have in fact involved at least two different kinds of interests. One is the individual interest in avoiding disclosure of personal matters, and another is the interest in independence in making certain kinds of important decisions.“

¹² A.a.O., 605f.

¹³ Siehe etwa *United States v. Westinghouse Electric Corp.*, 638 F. 2d 570, 577ff. (3d Cir. 1980); *Plante v. Gonzalez*, 575 F. 2d 1119, 1132, 1134 (5th Cir. 1978); *Barry v. City of New York*, 712 F. 2d 1554, 1559 (2d Cir. 1983); *Hawaii Psychiatric Soc’y Dist. Branch v. Ariyoshi*, 481 F. Supp. 1028, 1043 (D. Hawaii 1979); *McKenna v. Fargo*, 451 F. Supp. 1355, 1381 (D.N.J. 1978); anderer Ansicht *J.P. v. DeSanti*, 653 F. 2d 1080 (6th Cir. 1981).

¹⁴ Zehn Bundesstaaten haben in ihre Landesverfassungen ein Right of Privacy ausdrücklich aufgenommen: Alaska (Art. I, § 22), Arizona (Art. II, § 8), Florida (Art. I, § 23), Hawaii (Art. I, §§ 6f.), Illinois (Art. I, § 6), Kalifornien (Art. I, § 1), Louisiana (Art. I, § 5), Montana (Art. II, § 10), South Carolina (Art. I, § 10) und Washington (Art. I, § 7).

¹⁵ *Cate*, Privacy, S. 66.

¹⁶ *Lin*, 17 Berkeley Tech.L.J. 1085, 1131 (2002).

¹⁷ Vergleiche *Reidenberg*, 80 Iowa L. Rev. 497, 502 (1995); *Lin*, 17 Berkeley Tech.L.J. 1085, 1131ff. (2002).

¹⁸ Siehe *Tribe*, Constitutional Law, S. 1688: „Nearly all of the Constitution’s ... guarantees of individual rights shield individuals only from government action. Accordingly, when litigants claim the protection of such guarantees, courts must first determine whether it is indeed government action – state or federal – that the litigants are challenging.“

fassungsrechtliche (und gegen den Staat gerichtete) Grenzen eingeschränkt werden. Gegenüber dem privaten Sektor bleibt dem Einzelnen daher nach ständiger Rechtsprechung des Supreme Court ein verfassungsrechtlicher Schutz regelmäßig versagt, „egal wie diskriminierend oder unrechtmäßig“ das private Verhalten auch sein mag.¹⁹ Die Rechtsprechung hält an der state action doctrine selbst in solchen Fällen strikt fest, in denen der Verletzte mangels anderweitiger gesetzlicher Grundlage im Ergebnis völlig ohne rechtlichen Schutz bleibt. Konsequenz ist, dass in zahlreichen Fällen einer Diskriminierung wegen Alter, Geschlecht, Rasse oder Religion die Klagen der Betroffenen abgewiesen wurden, weil diese sich nur auf eine Verletzung ihrer Grundrechte berufen konnten, eine solche Verletzung aber aufgrund der state action doctrine nicht in Frage kam.²⁰

Ausnahme ist Art. I, § 1 der kalifornischen Verfassung, dessen privacy-Klausel von der Rechtsprechung dahingehend ausgelegt wird, dass sie auch den privaten Sektor erfasst.²¹ Ausschlaggebend hierfür ist die Erwägung, dass eine Gefährdung informationeller Selbstbestimmung gerade nicht nur von staatlicher, sondern ebenso auch von privater Seite her zu befürchten ist. Es ist dieselbe Erwägung, die auch im deutschen Datenschutzrecht für eine grundrechtlich begründete Schutzpflicht des Staates gegenüber privaten Eingriffen ausschlaggebend ist:

„Common experience with the ever-increasing use of computers in contemporary society confirms that the [privacy] amendment was needed and intended to safeguard individual privacy from intrusion by both private and governmental action. That common experience makes it only too evident that personal privacy is threatened by the information-gathering capabilities and activities not just of government, but of private business as well. If the right of privacy is to exist as more than a memory or a dream, the power of both public and private institutions to collect and preserve data about individual citizens must be subject to constitutional control. Any expectations of privacy would indeed be illusory if only the government's collection and retention of data were restricted.“²²

¹⁹ Siehe *Shelley v. Kraemer*, 334 U.S. 1, 13 (1948); *Jackson v. Metropolitan Edison Co.*, 419 U.S. 345, 349 (1974).

²⁰ Zu den Entscheidungen, in denen Gerichte einen Schutz vor Diskriminierung aufgrund der state action doctrine ablehnten, gehören zum Beispiel *Williams v. Howard Johnson's Restaurant*, 268 F. 2d 845 (4th Cir. 1959) (Weigerung eines Restaurant, einen schwarzen Kunden zu bedienen); *Cook v. Advertiser Co.*, 323 F. Supp. 1212 (D. Ala. 1971), bestätigt durch 458 F. 2d 1119 (5th Cir. 1972) (Weigerung einer Zeitung, die Hochzeitsanzeige eines schwarzen Paares zu veröffentlichen); *Cohen v. Illinois Inst. of Technology*, 524 F. 2d 818 (7th Cir. 1975) (diskriminierende Behandlung einer Professorin durch eine private Universität).

²¹ Siehe die Entscheidung des California Supreme Court in *Hill v. National Collegiate Athletic Assn.*, 865 P.2d 633, 644 (Cal. 1994): „[T]he Privacy Initiative in Article I, Section 1 of the California Constitution creates a right of action against private as well as government entities“.

²² *Wilkinson v. Times Mirror Corp.*, 215 Cal. App. 3d 1034, 1043 (Cal. App. 1 Dist. 1989).

Stichwortverzeichnis

- Abrechnungsdaten 98, 166, 175, 258
Adresshandel 71, 153ff.
– Adressenvermittler 158ff.
– Adressverlage 155ff., 158ff., 173, 217, 277, 306
– Listbroker 158ff.
– Listeneigentümer 154f., 158ff.
– Listenprivileg 153
Allgemeine Geschäftsbedingungen 105, 238, 251ff.
Anfechtung 242ff., 262f.
– s. auch *Einwilligung, informierte*
Aufklärung 104, 148, 169ff., 240ff., 258ff., 292f.
– ärztliche Aufklärungspflicht 244f.
– Verletzung der Aufklärungspflicht 243ff.
Auftragsdatenverarbeitung 159
Auskunfteien, s. *Credit Reporting*
Auskunftsanspruch 123, 246f., 296ff.
– bei automatisierten Einzelentscheidungen 296f.
– Unentgeltlichkeit 246, 290
– s. auch *Informationspflichten*
Auskunfts- und Abrufsrechte staatlicher Stellen 69, 72ff.
- Bereichsspezifische Datenschutzgesetzgebung, s. *sektorspezifische Datenschutzgesetzgebung*
Berichtigungsanspruch 129, 130f., 142, 145, 297
Berufsfreiheit 32, 59
Bestandsdaten 98, 166
Betroffenenrechte 130f., 136, 142, 152, 246, 296ff.
– s. auch *Auskunftsanspruch, Berichtigungsanspruch*
Bild, s. *Recht am eigenen Bild*
- Bonität, s. *Credit Reporting*
- Cable Communications Policy Act 17
Caroline von Monaco-Entscheidungen 306ff.
Children's Online Privacy Protection Act 18
Coase-Theorem 177ff., 182
Credit Reporting 119ff.
– Auskunfteien als Informationsmittler/Datentreuhänder 131ff., 277ff.
– Betroffenenrechte 129, 130f., 136
– Haftung 300ff.
– Negativdaten 125f.
– Positivdaten 125ff.
– Richtigkeit der Datenverarbeitung 123ff.
– Transparenz der Datenverarbeitung 121ff., 135ff.
– s. auch *Credit Scoring, Fair Credit Reporting Act, Schufa*
Credit Scoring 105f., 121ff., 296f.
- Data Mining 106f., 152, 233
Data Warehouse 106f., 233
Datengeheimnis, Leitbild des 126f., 130, 134, 141ff., 154, 173
Datenkontoauszug 152, 155, 166, 173, 246
Datennutzungsrecht 276ff.
– als Ausschließlichkeitsrecht 286ff.
– s. auch *Rechtseinräumung*
Datenschutz-Richtlinie 34ff., 45, 109, 148, 239f., 299, 304 (Fn.28)
Datentreuhänder 131ff., 277ff.
– Haftung 302f.
– Rechte und Pflichten 285ff.
– s. auch *Infomediäre, Rechtseinräumung, Wahrnehmungsvertrag*

- Datenüberlassungsvertrag 239f., 267ff.
 Deliktsrecht
 – Anwendbarkeit neben BDSG 299f., 303f.
 Detekteien 99, 314
 Direkterhebung, Grundsatz der 36, 38, 148f.
 Diskriminierungsschutz 195ff.
 Doppelzuständigkeit, Grundsatz der 275f.
 – s. auch *Minderjährige*
 Drittwirkung der Grundrechte 32, 41, 46ff., 83
 – unmittelbare Drittwirkung 46ff.
 – s. auch *Grundrechte*
- E-Commerce, s. *Electronic Commerce*
 Effizienz, s. *Ökonomische Analyse des Rechts*
 Ehre, Schutz der 46, 186, 224
 Eigengeschäftsführung, angemäße 307ff.
 Eigentum, personenbezogene Daten als Eigentum 230
 Eingriffskondiktion 307ff.
 Einsichtsfähigkeit, s. *Minderjährige*
 Einwilligung
 – als Fiktion 103ff.
 – als geschäftsähnliche Handlung 236ff.
 – als Realhandlung 236ff.
 – als ultima ratio 253ff.
 – Bestimmtheit 105f., 140f., 170f.
 – einseitige Einwilligung 231ff., 270, 274
 – Einwilligungsfähigkeit 236ff, 247ff., 274ff.
 – Einwilligungsklauseln 251ff., 254f., 258ff., s. auch *Kundenbindungssysteme, Schufa, Versicherungen*
 – Form 104, 170, 238, 260f.
 – freiwillige Einwilligung 103f., 107f., 117f., 134, 139f., 199f., 239ff., 261ff., 291ff.
 – informierte Einwilligung (informed consent) 106f., 240ff., 258ff., 291ff.
 – Rechtsnatur 236ff.
 – schuldvertragliche Einwilligung 237f., 248, 253ff.
 – Widerrufbarkeit 148, 152, 166, 171f., 232ff., 241f., 270ff., 293ff.
- Einzelentscheidung, automatisierte 135f.
 Electronic Commerce 161f.
 Electronic Communications Privacy Act 17f.
 Entgeltdaten, s. *Abrechnungsdaten*
 Erforderlichkeit der Datenverarbeitung 257ff.
 – konkretisierte Erforderlichkeitsklausel 175, 258
- Fair Credit Reporting Act 7, 16, 124
 Fair Information Practices 11
 Federal Privacy Act 7, 11
 Fernmeldegeheimnis 69f.
 First Amendment 20ff., 58, 76, 83f.
 Freiwilligkeit, s. *Einwilligung, freiwillige geschäftsähnliche Handlung, s. Einwilligung*
 geschäftsähnliche Handlung, s. *Einwilligung*
 Geschäftsanmaßung, s. *Eigengeschäftsführung*
 Gewinnabschöpfung 307ff., 311f.
 Gramm-Leach-Bliley Act 16f.
 Großer Lauschangriff 69f.
 Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung 5, 41ff., 46ff., 83, 233
 Grundrechte
 – als Abwehrrechte 44, 46f., 48ff., 51ff., 77
 – als Schutzgebote 51ff., 77
 – der Datenverarbeiter 58ff.
 Grundversorgung, zivilisatorische 164f., 266f.
- Haftung
 – deliktische 299ff., 303f., 304ff.
 – Güter- und Interessenabwägung 300f.
 – Präventionsfunktion 306f., 310ff.
 – Sorgfaltsmaßstab 301ff.
 – vertragliche 299, 303
 – s. auch *Schadensersatz*
 Handlungsfreiheit, allgemeine 32, 61
 Health Insurance Portability and Accountability Act 18f.
- Immaterialgüterrecht
 – Ablösbarkeit 209ff.
 – Begriff 209

- Immaterialgüterrecht und informationelles Selbstbestimmungsrecht 228ff.
- Immaterialgüterrecht und Persönlichkeitsrecht 212f.
- Verkehrsfähigkeit 209ff.
- Individualität 188ff., 282
- Infomediäre (infomediaries) 157f., 277ff., 285ff.
- Information privacy 8, 13f., 15
- Informationsfreiheit 60, 83ff., 89, 90f.
 - amerikanisches Recht 22f., 83f.
 - Informationsfreiheit contra Datenschutz 80ff.
- Informationspflichten der Datenverarbeiter 152f., 241f., 245ff.
 - s. auch *Datenkontoauszug*
- Informed consent, s. *Einwilligung, informierte*
- Infrastrukturverantwortung des Staates 118, 130, 312
- Interessenabwägungsklauseln 99ff., 119, 153f., 254, 256, 300

- Kommerzialisierung 151, 182f., 183ff., 212, 282f.
 - s. auch *Zwangskommerzialisierung*
- Kommunikations- und Partizipationsfähigkeit 20, 83, 89ff., 191ff.
- Koppelungsverbot 164f., 239f., 264ff., 292
 - s. auch *Einwilligung, freiwillige*
- Kreditauskunfteien, s. *Credit Reporting*
- Kundenbindungssysteme 149ff., 268f.
 - Einwilligungsklausel 152
 - Programmdateien 150
 - Stammdaten 150

- Listbroker, s. *Adresshandel*
- Listeneigentümer, s. *Adresshandel*
- Listenprivileg, s. *Adresshandel*

- Marketing 147ff., 189f., 193f., 277f.
 - Beziehungsmarketing 67
 - Datenverarbeitung zu Marketingzwecken 163, 263ff., 273f.
 - Definition 147
 - Gewinnspiele 148, 268f.
 - Permission Marketing 157
 - Verbraucherbefragungen 148
 - s. auch *Adresshandel, Kundenbindungssysteme, Infomediäre*
- Marlene Dietrich-Entscheidungen 187, 216, 218, 281, 304
- M-Commerce, s. *Mobile Commerce*
- Medienprivileg, datenschutzrechtliches 3 (Fn.2), 58f.
- Mehrrelationalität
 - personenbezogene Daten 221ff.
 - Persönlichkeitsgüter 224ff.
 - Urheberrecht 226ff.
- Meinungsfreiheit 60f., 88f., 91, 94f.
- Menschenwürde 46, 85f., 222f.
- Mikrozensus-Entscheidung 41f.
- Minderjährige
 - Einsichtsfähigkeit 237, 247ff., 274ff.
 - Einwilligungsfähigkeit 236ff., 247ff., 274ff.
 - Grundsatz der Doppelzuständigkeit 275f.
 - Kinderortungsdienste 247f., 249f.
- Mobile Commerce 161ff., 254f.
- Mobile Computing 161ff.

- Namensrecht 46, 215, 216
- Negativdaten, s. *Credit Reporting*
- Nena-Entscheidung 295
- Nutzungsdaten 166, 175, 258

- Ökonomische Analyse des Rechts 176ff., 186
 - s. auch *Coase-Theorem, Transaktionskosten, Verhandlungsmodell*

- Patriot Act 68f.
- Permission Marketing, s. *Marketing*
- Persönlichkeitsrecht
 - allgemeines Persönlichkeitsrecht 46f.
 - allgemeines Persönlichkeitsrecht und informationelles Selbstbestimmungsrecht 32, 41f., 85f., 209, 229, 279f.
 - als Immaterialgüterrecht 212f.
 - als Vermögensrecht 214ff.
 - dualistische Konzeption 217ff.
 - Kommerzialisierung 187f.
 - Übertragbarkeit 280ff.

- wirtschaftliches Persönlichkeitsrecht 218
- Positivdaten, s. *Credit Reporting*
- Prävention, s. *Schadensersatz*
- Pressefreiheit 58f.
 - s. auch *First Amendment*
- Privacy, Right of
 - Abgrenzung zum Right of Publicity 217ff.
 - Common Law 11ff.
 - Fallgruppen 12ff.
 - Verfassungsrecht 8ff.
- Privatautonomie
 - der Betroffenen 62ff., 87
 - der Datenverarbeiter 61f., 87f.
 - privatautonomer Datenschutz 101f., 103ff.
- Programmdaten, s. *Kundenbindungssysteme*
- Property right 186, 202, 219
- Prozessstandschaft, gewillkürte 284f., 288
- Publicity, Right of 217ff.

- Radio Frequency Identification 167f., 170ff.
- Realhandlung, s. *Einwilligung*
- Recht am eigenen Bild 42, 46, 224f.
 - als ideelles Recht 215
 - als Vermögensrecht 215f.
- Recht an den eigenen Daten 203ff.
 - als subjektives Recht 203ff.
 - als Vermögensrecht 208ff.
- Rechtseinräumung, Einräumung von Datennutzungsrechten 276ff.
 - Abgrenzung zur Rechtsübertragung 277 (Fn.175), 281f.
 - Umfang 286ff.
 - Widerrufbarkeit 293ff.
 - Wirksamkeit 291ff.
 - s. auch *Datentrehänder, Wahrnehmungsvertrag*
- Rechtsübertragung, s. *Rechtseinräumung*
- Redefreiheit, s. *First Amendment*
- RFID, s. *Radio Frequency Identification*
- Risikoabschätzung, s. *Versicherungen*
- Rundfunkfreiheit 58f.

- Sanktionen bei Datenschutzverstößen
 - öffentlich-rechtliche Sanktionen 312
 - Sanktionsdefizite 127ff., 299, 312
 - zivilrechtliche Sanktionen, s. *Schadensersatz*
- Schadensersatz
 - Bemessungskriterien 306ff.
 - dreifache Schadensberechnung 213, 304
 - immaterieller 304ff.
 - materieller 303f.
 - Prävention durch Schadensersatzrecht 306f., 310f.
- Schufa 29, 120
 - Schufa-Klausel 104ff., 134, 293
 - Schufa-Score 121ff.
 - Schufa-Urteil 105f., 125, 140f.
 - s. auch *Credit Reporting*
- Scorewert, s. *Credit Scoring*
- Scoring, s. *Credit Scoring*
- Sektorspezifische Datenschutzgesetzgebung 39ff., 96ff.
 - amerikanisches Recht 15ff.
 - konkretisierte Erforderlichkeitsklauseln 175, 258
- Selbstauskunft 123
- Solidarität 194ff.
- Sozialstaat
 - Datenschutz als sozialstaatliches Instrument 115ff., 197f.
 - Sozialstaatsprinzip 115f.
- Sperrung, Recht auf Datensperrung 296
- Stammdaten, s. *Kundenbindungssysteme*
- Standortdaten 162, 164, 172
- Stufenleiter der Gestattungen 201 (Fn.1), 232

- Telecommunications Act 18
- Telekommunikation, s. *Fernmeldegeheimnis, Mobile Commerce, Standortdaten, Überwachung*
- Terrorismusbekämpfungsgesetz 69, 73
- Transaktionskosten 177ff.

- Übertragbarkeit
 - Immaterialgüterrecht 212
 - Persönlichkeitsrecht 280ff.
 - Recht an den eigenen Daten 279f., 283ff.
 - s. auch *Rechtseinräumung*

- Überwachung, staatliche 68ff., 192
 - Rechtmäßigkeitsdefizit 70ff.
 - Telefonüberwachung 71f.
 - s. auch *Großer Lauschangriff, Patriot Act, Terrorismusbekämpfungsgesetz, Vorratsdatenspeicherung, Zugriffsrechte*
- Ubiquitous Computing 161, 166ff.
 - Einwilligung 168ff.
 - s. auch *Radio Frequency Identification*
- Urheberrecht
 - dualistische Theorie 220
 - monistische Theorie 220f.
 - Schranken 228
 - Urheberpersönlichkeitsrecht 46, 215, 220
 - Urheberrecht des Bearbeiters 289
 - Verwertungsgesellschaften 278, 283f., 286, 288
 - Werk 226
 - Zweckübertragungsregel 282, 286, 291
- Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, verfassungsrechtlicher 43, 55ff., 95
- Verhandlungsmodell 177ff.
- Verkehrsdaten 98, 166, 258
- Verkehrsfähigkeit, s. *Immaterialgüterrecht*
- Vermögensrecht
 - Vermögensrecht und informationelles Selbstbestimmungsrecht 208ff., 212ff.
 - Vermögensrecht und Persönlichkeitsrecht 214ff.
- Versicherungen
 - Einwilligungsklausel 138ff.
 - Risikoabschätzung 115, 137, 139f.
 - s. auch *Warn- und Hinweisdienste*
- Video Privacy Protection Act 15
- Volkszählungsurteil 1f., 30ff., 41ff., 64, 68, 82f., 87, 90, 91f., 191f., 227
- Vorratsdatenspeicherung 69f.
- Wahrnehmungsvertrag, datenschutzrechtlicher 290ff.
- Warn- und Hinweisdienste 137ff., 174, 247, 296
 - Versandhandel 146
 - Versicherungswirtschaft 137ff.
 - Wohnungswirtschaft 146
- Werbung, s. *Marketing*
- Wettbewerbsrecht
 - Gewinnabschöpfungsanspruch 311f.
- Widerruf
 - bei Einräumung eines Datennutzungsrechts 293ff.
 - bei einseitiger Einwilligung 232ff.
 - bei schuldvertraglicher Einwilligung 270ff.
 - s. auch *Einwilligung (Widerrufbarkeit)*
- Willensmängel 242f.
- Würde, s. *Menschenwürde*
- Zugriffsrechte, staatliche 69, 72ff.
- Zwangskommerzialisierung von Persönlichkeitsrechten 306ff.
- Zweckbindungsgrundsatz 33, 36, 38
- Zweckübertragungsregel, s. *Urheberrecht*

Jus Privatum

Beiträge zum Privatrecht – Alphabetische Übersicht

- Adolphsen, Jens*: Internationale Dopingstrafen. 2003. *Band 78*.
- Assmann, Dorothea*: Die Vormerkung (§ 883 BGB). 1998. *Band 29*.
- Bachmann, Gregor*: Private Ordnung. 2006. *Band 112*.
- Barnert, Thomas*: Die Gesellschafterklage im dualistischen System des Gesellschaftsrechts. 2003. *Band 82*.
- Bayer, Walter*: Der Vertrag zugunsten Dritter. 1995. *Band 11*.
- Beater, Axel*: Nachahmen im Wettbewerb. 1995. *Band 10*.
- Beckmann, Roland Michael*: Nichtigkeit und Personenschutz. 1998. *Band 34*.
- Benecke, Martina*: Gesetzesumgehung im Zivilrecht. 2004. *Band 94*.
- Berger, Christian*: Rechtsgeschäftliche Verfügungsbeschränkungen. 1998. *Band 25*.
- Berger, Klaus*: Der Aufrechnungsvertrag. 1996. *Band 20*.
- Bitter, Georg*: Rechtsträgerschaft für fremde Rechnung. 2006. *Band 107*.
- Bittner, Claudia*: Europäisches und internationales Betriebsrentenrecht. 2000. *Band 46*.
- Bodewig, Theo*: Der Rückruf fehlerhafter Produkte. 1999. *Band 36*.
- Braun, Johann*: Grundfragen der Abänderungsklage. 1994. *Band 4*.
- Brors, Christiane*: Die Abschaffung der Fürsorgepflicht. 2002. *Band 67*.
- Bruns, Alexander*: Haftungsbeschränkung und Mindesthaftung. 2003. *Band 74*.
- Buchner, Benedikt*: Informationelle Selbstbestimmung im Privatrecht. 2006. *Band 114*.
- Busche, Jan*: Privatautonomie und Kontrahierungszwang. 1999. *Band 40*.
- Calliess, Graf-Peter*: Grenzüberschreitende Verbraucherverträge. 2006. *Band 103*.
- Casper, Matthias*: Der Optionsvertrag. 2005. *Band 98*.
- Dauner-Lieb, Barbara*: Unternehmen in Sondervermögen. 1998. *Band 35*.
- Dethloff, Nina*: Europäisierung des Wettbewerbsrechts. 2001. *Band 54*.
- Dreier, Thomas*: Kompensation und Prävention. 2002. *Band 71*.
- Drexel, Josef*: Die wirtschaftliche Selbstbestimmung des Verbrauchers. 1998. *Band 31*.
- Eberl-Borges, Christina*: Die Erbauseinandersetzung. 2000. *Band 45*.
- Ebert, Ina*: Pönale Elemente im deutschen Privatrecht. 2004. *Band 86*.
- Einsle, Dorothee*: Wertpapierrecht als Schuldrecht. 1995. *Band 8*.
- Ekkenga, Jens*: Anlegerschutz, Rechnungslegung und Kapitalmarkt. 1998. *Band 30*.
- Ellger, Reinhard*: Bereicherung durch Eingriff. 2002. *Band 63*.
- Escher-Weingart, Christina*: Reform durch Deregulierung im Kapitalgesellschaftsrecht. 2001. *Band 49*.
- Füller, Jens T.*: Eigenständiges Sachenrecht. 2006. *Band 104*.
- Giesen, Richard*: Tarifvertragliche Rechtsgestaltung für den Betrieb. 2002. *Band 64*.
- Götting, Horst-Peter*: Persönlichkeitsrechte als Vermögensrechte. 1995. *Band 7*.
- Gruber, Urs Peter*: Methoden des internationalen Einheitsrechts. 2004. *Band 87*.
- Gsell, Beate*: Substanzverletzung und Herstellung. 2003. *Band 80*.
- Haar, Brigitte*: Die Personengesellschaft im Konzern. 2006. *Band 113*.

- Habersack, Mathias*: Die Mitgliedschaft – subjektives und ‚sonstiges‘ Recht. 1996. *Band 17*.
- Haedicke, Maximilian*: Rechtskauf und Rechtsmängelhaftung. 2003. *Band 77*.
- Hanau, Hans*: Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit als Schranke privater Gestaltungsmacht. 2004. *Band 89*.
- Hau, Wolfgang*: Vertragsanpassung und Anpassungsvertrag. 2003. *Band 83*.
- Heermann, Peter W.*: Drittfinanzierte Erwerbsgeschäfte. 1998. *Band 24*.
- Heinemann, Andreas*: Immaterialgüterschutz in der Wettbewerbsordnung. 2002. *Band 65*.
- Heinrich, Christian*: Formale Freiheit und materielle Gerechtigkeit. 2000. *Band 47*.
- Henssler, Martin*: Risiko als Vertragsgegenstand. 1994. *Band 6*.
- Hergenröder, Curt Wolfgang*: Zivilprozessuale Grundlagen richterlicher Rechtsfortbildung. 1995. *Band 12*.
- Hess, Burkhard*: Intertemporales Privatrecht. 1998. *Band 26*.
- Hofer, Sibylle*: Freiheit ohne Grenzen. 2001. *Band 53*.
- Huber, Peter*: Irrtumsanfechtung und Sachmängelhaftung. 2001. *Band 58*.
- Jacobs, Matthias*: Der Gegenstand des Feststellungsverfahrens. 2005. *Band 97*.
- Jakob, Dominique*: Schutz der Stiftung. 2006. *Band 111*.
- Jänich, Volker*: Geistiges Eigentum – eine Komplementäerscheinung zum Sacheigentum? 2002. *Band 66*.
- Jansen, Nils*: Die Struktur des Haftungsrechts. 2003. *Band 76*.
- Jung, Peter*: Der Unternehmergesellschaft als personaler Kern der rechtsfähigen Gesellschaft. 2002. *Band 75*.
- Junker, Abbo*: Internationales Arbeitsrecht im Konzern. 1992. *Band 2*.
- Kaiser, Dagmar*: Die Rückabwicklung gegenseitiger Verträge wegen Nicht- und Schlechterfüllung nach BGB. 2000. *Band 43*.
- Katzenmeier, Christian*: Arzthaftung. 2002. *Band 62*.
- Kindler, Peter*: Gesetzliche Zinsansprüche im Zivil- und Handelsrecht. 1996. *Band 16*.
- Kleindiek, Detlef*: Deliktshaftung und juristische Person. 1997. *Band 22*.
- Koch, Jens*: Die Patronatserklärung. 2005. *Band 99*.
- Körber, Torsten*: Grundfreiheiten und Privatrecht. 2004. *Band 93*.
- Koppenfels-Spies, Katharina von*: Die cessio legis. 2004. *Band 106*.
- Krause, Rüdiger*: Mitarbeit in Unternehmen. 2002. *Band 70*.
- Lipp, Volker*: Freiheit und Fürsorge: Der Mensch als Rechtsperson. 2000. *Band 42*.
- Löhnig, Martin*: Treuhand. 2006. *Band 109*.
- Lohse, Andrea*: Unternehmerisches Ermessen. 2005. *Band 100*.
- Looschelders, Dirk*: Die Mitverantwortlichkeit des Geschädigten im Privatrecht. 1999. *Band 38*.
- Luttermann, Claus*: Unternehmen, Kapital und Genußrechte. 1998. *Band 32*.
- Mäsch, Gerald*: Chance und Schaden. 2004. *Band 92*.
- Mankowski, Peter*: Beseitigungsrechte. Anfechtung, Widerruf und verwandte Institute. 2003. *Band 81*.
- Meller-Hannich, Caroline*: Verbraucherschutz im Schuldvertragsrecht. 2005. *Band 101*.
- Merkt, Hanno*: Unternehmenspublizität. 2001. *Band 51*.

- Möllers, Thomas M.J.:* Rechtsgüterschutz im Umwelt- und Haftungsrecht. 1996. *Band 18.*
- Muscheler, Karlheinz:* Die Haftungsordnung der Testamentsvollstreckung. 1994. *Band 5.*
– Universalsukzession und Vonselbsterwerb. 2002. *Band 68.*
- Oechsler, Jürgen:* Gerechtigkeit im modernen Austauschvertrag. 1997. *Band 21.*
- Oetker, Hartmut:* Das Dauerschuldverhältnis und seine Beendigung. 1994. *Band 9.*
- Obhy, Ansgar:* „Volenti non fit iniuria“ Die Einwilligung im Privatrecht. 2002. *Band 73.*
- Oppermann, Bernd H.:* Unterlassungsanspruch und materielle Gerechtigkeit im Wettbewerbsprozeß. 1993. *Band 3.*
- Peifer, Karl-Nikolaus:* Individualität im Zivilrecht. 2001. *Band 52.*
- Peters, Frank:* Der Entzug des Eigentums an beweglichen Sachen durch gutgläubigen Erwerb. 1991. *Band 1.*
- Piekenbrock, Andreas:* Befristung, Verjährung, Verschweigung und Verwirkung. 2006. *Band 102.*
- Preuß, Nicola:* Zivilrechtspflege durch externe Funktionsträger. 2005. *Band 96.*
- Raab, Thomas:* Austauschverträge mit Drittbeteiligung. 1999. *Band 41.*
- Reiff, Peter:* Die Haftungsverfassungen nichtrechtsfähiger unternehmenstragender Verbände. 1996. *Band 19.*
- Reppen, Tilman:* Die soziale Aufgabe des Privatrechts. 2001. *Band 60.*
- Röthel, Anne:* Normkonkretisierung im Privatrecht. 2004. *Band 91.*
- Robe, Mathias:* Netzverträge. 1998. *Band 23.*
- Sachsen Gessaphe, Karl August Prinz von:* Der Betreuer als gesetzlicher Vertreter für eingeschränkt Selbstbestimmungsfähige. 1999. *Band 39.*
- Saenger, Ingo:* Einstweiliger Rechtsschutz und materiellrechtliche Selbsterfüllung. 1998. *Band 27.*
- Sandmann, Bernd:* Die Haftung von Arbeitnehmern, Geschäftsführern und leitenden Angestellten. 2001. *Band 50.*
- Schäfer, Carsten:* Die Lehre vom fehlerhaften Verband. 2002. *Band 69.*
- Schnorr, Randolph:* Die Gemeinschaft nach Bruchteilen (§§ 741 – 758 BGB). 2004. *Band 88.*
- Schubel, Christian:* Verbandssouveränität und Binnenorganisation der Handelsgesellschaften. 2003. *Band 84.*
- Schur, Wolfgang:* Leistung und Sorgfalt. 2001. *Band 61.*
- Schwab, Martin:* Das Prozeßrecht gesellschaftsinterner Streitigkeiten. 2005. *Band 95.*
- Schwarze, Roland:* Vorvertragliche Verständigungspflichten. 2001. *Band 57.*
- Seiler, Wolfgang:* Verbraucherschutz auf elektronischen Märkten. 2006. *Band 108.*
- Steeke, Susanne:* Umgehungsgeschäfte. 2001. *Band 56.*
- Sosnitzka, Olaf:* Besitz und Besitzschutz. 2003. *Band 85.*
- Stadler, Astrid:* Gestaltungsfreiheit und Verkehrsschutz durch Abstraktion. 1996. *Band 15.*
- Stoffels, Markus:* Gesetzlich nicht geregelte Schuldverhältnisse. 2001. *Band 59.*
- Sutschet, Holger:* Garantiehaftung und Verschuldenshaftung im gegenseitigen Vertrag. 2006. *Band 110.*
- Taeger, Jürgen:* Außervertragliche Haftung für fehlerhafte Computerprogramme. 1995. *Band 13.*

- Trunk, Alexander*: Internationales Insolvenzrecht. 1998. *Band 28*.
Veil, Rüdiger: Unternehmensverträge. 2003. *Band 79*.
Wagner, Gerhard: Prozeßverträge. 1998. *Band 33*.
Waltermann, Raimund: Rechtsetzung durch Betriebsvereinbarung zwischen Privatautonomie und Tarifautonomie. 1996. *Band 14*.
Weber, Christoph: Privatautonomie und Außeneinfluß im Gesellschaftsrecht. 2000. *Band 44*.
Wendehorst, Christiane: Anspruch und Ausgleich. 1999. *Band 37*.
Wiebe, Andreas: Die elektronische Willenserklärung. 2002. *Band 72*.
Wimmer-Leonhardt, Susanne: Konzernhaftungsrecht. 2004. *Band 90*.
Würthwein, Susanne: Schadensersatz für Verlust der Nutzungsmöglichkeit einer Sache oder für entgangene Gebrauchsvorteile? 2001. *Band 48*.